

37 von 52 Lebensjahren hinter Gittern

NJ 21.12.2009

Ist deutsche Praxis der Sicherungsverwahrung menschenrechtswidrig? Straßburg sagt Ja

Von Claus Dümde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Deutschland wegen Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt. Grund ist seine Praxis der »Sicherungsverwahrung« – Knast nach Verbüßung der Haftstrafe.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erwägt Rechtsmittel gegen das Urteil der letzten Woche einzulegen, dem der Fall eines Gewaltverbrechens zugrunde lag, der nach Verbüßung seiner Haftstrafe schon über 18 Jahre in »Sicherungsverwahrung« (SV) festgehalten wird. Die Ministerin sollte sich jedoch gut überlegen, die »Große Kammer« in Straßburg anzurufen, wie aufgelegte CDU- und CSU-Politiker fordern. Denn die dürfte das einstimmige Urteil kaum kippen. Dazu ist es zu fundiert begründet.

Und von grundlegender Bedeutung für die »Maßregel« der Sicherungsverwahrung.

Der 52-jährige Kläger blickt auf ein immenses Vorstrafenregister: Reinhard M. wurde 1986 wegen versuchten Mordes und wegen Raubes zu fünf Jahren Haft und anschließender SV verurteilt. Nachvollziehbar, denn er musste zuvor wegen Eigentums- und Gewaltstraftaten, darunter Mordversuch und schwere Körperverletzung, immer wieder in den Knast. Seit seinem 15. Lebensjahr war er nur wenige Wochen in Freiheit.

Wie gewöhnliche Strafhaft

Die Richter sahen darin »einen Hang zu erheblichen Straftaten«, weshalb M. »für die Allgemeinheit gefährlich ist«, was im Strafgesetzbuch als Bedingung der Sicherungsverwahrung definiert ist.

Sie war damals auf zehn Jahre

begrenzt, wenn sie das erste Mal angeordnet wurde. M. hätte also 2001 freigelassen werden müssen. Doch wurde ihm das verweigert, weil 1998 per Gesetz die Befristung aufgehoben wurde. Auch rückwirkend. Eine Verfassungsbeschwerde wies der Zweite Senat in Karlsruhe 2004 mit einer spitzfindigen Begründung zurück: Das Rückwirkungsverbot, auch in Artikel 103 des Grundgesetzes verankert, gelte nur für Strafen, nicht für Maßregeln wie die Sicherungsverwahrung. Von dieser Rechtsauslegung sollen derzeit rund 70 Gefangene betroffen sein. Mindestens sechs weitere klagen beim EGMR.

Müssen also Serienstraftäter auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl sie vielleicht danach wieder schwere Straftaten begehen? Im Einzelfall ja. Die Europarichter haben auf Gründe dafür verwiesen: In Deutschland erfolge die Sicherungsverwahrung wie Strafhaft

in »gewöhnlichen Gefängnissen«. Auch wenn Sicherheitsverwahrten im Einzelfall bessere Haftbedingungen gewährt werden. Sie sei eindeutig eine Strafe, unterliege daher dem Rückwirkungsverbot und dürfe nicht nachträglich verlängert werden.

Umfassendes Konzept fehlt

Im Urteil wird weiter bemängelt, dass derzeit in Deutschland keine ausreichende psychologische Betreuung angeboten wird. Auch das erklärt Knastkarrieren wie die von M.: 37 von 52 Lebensjahren hinter Gittern. Wenn Häftlinge in ihrer Lage mit Aggressivität reagieren, dient dies wieder als Begründung für fortdauernde »Verwahrung«. Wieso Verfassungsrichter 2004 dennoch von Vereinbarkeit mit der Garantie der Menschenwürde und dem Freiheitsgrundrecht sprachen, bleibt unbegreiflich.

»Die Bundesregierung muss Schluss machen mit der populistischen Flickschusterei bei der Sicherungsverwahrung«, fordert Ex-Bundesrichter Wolfgang Neskovic, rechtspolitischer Sprecher der Linksfraktion im Bundestag. Neskovic fördert eine unabhängige Sachverständigenkommission, die ein umfassendes und überzeugendes Konzept für die Sicherungsverwahrung erarbeitet. »Das Urteil muss und wird Folgen haben.« Auch die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung sei »nun nicht mehr haltbar«, für Jugendliche müsse sie wieder abgeschafft werden. Auch Volker Beck, menschenrechtspolitischer Sprecher der Grünen, forderte die Regierung auf, die SV hierzulande »grundlegend zu reformieren. Sie darf nicht fortwährend ausgeweitet werden, sondern muss vielmehr auf schwerste Fälle begrenzt werden.«